



Staatsanwaltschaft Klagenfurt

Jv 832-1b/07

Klagenfurt, am 8.8.2007

An das
Bundesministerium für Justiz
Abteilung V/1
1010 Wien

SB: StA Dr. Lutschounig

im Wege der Oberstaatsanwaltschaft Graz

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straf-
prozessordnung 1975, das Strafgesetzbuch und das
Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden
(Strafprozessreformbegleitgesetz I);
Begutachtung

Bezug: Erlass der OStA Graz vom 18.7.2007, Jv 1996-1a/07
(BMJ-L590.004/0001-II 3/2007)

Zu dem mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom
16.7.2007 übersendeten Entwurf eines Strafprozessreformbegleitge-
setzes wird folgende Stellungnahme zu Artikel I (Änderungen der
Strafprozessordnung 1975) und Artikel II (Änderungen des Strafge-
setzbuches) erstattet:

Der vorliegende Entwurf enthält die notwendigen Anpas-
sungen des Haupt- und des Rechtsmittelverfahrens an die mit dem

Strafprozessreformgesetz, BGBl. I 2004/19, vorgenommenen Änderungen des Vorverfahrens.

Die im ersten Hauptstück des ersten Teiles der Strafprozessordnung in der Fassung des Strafprozessreformgesetzes bereits enthaltenen Verfahrensgrundsätze werden systematisch und folgerichtig in das Haupt- und Rechtsmittelverfahren übertragen.

Die folgende Stellungnahme stellt die Intention des Gesetzgebers, den Opfern einerseits aber auch den Beschuldigten andererseits weitergehende Rechte als bisher einzuräumen, nicht in Frage, sondern beschränkt sich darauf, aus der Sicht der Staatsanwaltschaft entweder nicht erforderliche oder zumindest erörterungsbedürftige Änderungen aufzuzeigen. Soweit gegen die vorliegenden Anpassungen keine Bedenken bestehen, unterbleibt eine detaillierte Begutachtung.

Zu Artikel I Z 12a (§ 135 Abs 3 Z 3 StPO):

Die in Aussicht genommene Anpassung an die bisherige Rechtslage ist kompliziert formuliert, ein Vorteil gegenüber der Textierung des § 149a StPO (alt) ist nicht ersichtlich.

Zu Artikel I Z 18, 77, 169, 182 und 198 (§§ 221, 286, 455, 471 und 489 StPO):

Gegen die Verlängerung der Einlassungsfristen (und deren Ausweitung auf den Verteidiger) besteht unter Berücksichtigung der beabsichtigten Einschränkungen kein Einwand. Die Beibehaltung der Möglichkeit eines Verzichtes erscheint geeignet, unnötige Verfahrensverzögerungen hintanzuhalten. Wünschenswert wäre im Hinblick auf die Textierung des § 221 Abs 2 StPO „sofern diese ...“ eine Klarstellung, was im Falle widerstreitender Erklärungen gilt. Die

zusätzlichen Verständigungserfordernisse setzen organisatorische Vorkehrungen (auch im Ermittlungsverfahren) voraus, insbesondere für die Ausmittlung sämtlicher für diese Verständigungen notwendigen Daten.

Zu Artikel I Z 19 und 32 (§§ 222 und 238 StPO):

Die vorgesehene Regelung ist kompliziert und fehlerträchtig, weil der Überblick über ausständige Beweisaufnahmen erschwert wird, wenn diese nicht mehr mündlich in der Hauptverhandlung zu stellen (oder zu wiederholen) und zu begründen sind.

Unklar ist, ob die vorgesehene Entscheidungspflicht auch die von der Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift oder im Strafantrag enthaltenen Beweisanträge betrifft und welche Konsequenzen sich aus dem Unterbleiben einer Entscheidung nach § 222 Abs 2 StPO ergeben.

Zu Artikel I Z 33 (§ 241 Abs 1 StPO):

Gegen den Entfall des § 241 Abs 1 (2. Satz) StPO bestehen Bedenken, sofern die vorgeschlagene Änderung so zu verstehen ist, dass dem Privatankläger und dem Privatbeteiligten, die als Zeugen zu vernehmen sind, die Teilnahme an der Hauptverhandlung vor dieser Vernehmung jedenfalls möglich sein soll. Eine Ausnahmeregelung erscheint im Interesse der Wahrheitsfindung erforderlich. Den der vorgeschlagenen Änderung zugrunde liegenden Intentionen könnte durch eine besondere Begründungspflicht, warum die Abwesenheit dieser Beteiligten für die Erlangung einer unbeeinflussten Aussage anderer Zeugen erforderlich ist, Rechnung getragen werden.

Zu Artikel I Z 37 (§ 245 StPO):

Für die beabsichtigte Regelung des § 245 Abs 3 (1. Satz) StPO wird keine Notwendigkeit gesehen. In Haftsachen ist sie nicht praktikabel und in Fällen der Schwerekriminalität geeignet, unnötige Gefahrensituationen herbeizuführen. Eine differenzierte Betrachtungsweise wäre wünschenswert, allenfalls reicht eine Klarstellung, dass die Textierung „grundsätzlich“ als Einschränkung angesehen werden kann, die es dem Vorsitzenden gestattet, den Erfordernissen des Einzelfalls gerecht zu werden.

Zu Artikel I Z 52 (§ 263 Abs 4 StPO):

Die Fristverlängerung auf 3 Monate ist grundsätzlich zu begrüßen, dass es sich dabei um eine Fallfrist handelt, aber nicht ohne weiteres einsichtig.

Zu Artikel I Z 66 (§ 281 Abs 1 Z 3 StPO):

Die vorliegenden Erläuterungen zum Entwurf (Seite 10) stehen mit dem Wortlaut der §§ 155 Abs 1, 157 Abs 2 und 159 Abs 3 StPO in der Fassung Strafprozessreformgesetz nicht in Einklang. Eine Klarstellung ist erforderlich.

Zu Artikel I Z 68, 95, 176 und 198 (§§ 282, 347, 465 und 489 StPO):

Gegen die neue Rechtsmittellegitimation des Privatbeteiligten besteht grundsätzlich kein Einwand. Im Hinblick auf die Regelung des § 390a Abs 1 (2. Satz) StPO, der zufolge dem Privatbeteiligten der Ersatz der durch ein erfolglos gebliebenes Rechtsmittel verursachten Kosten aufzuerlegen ist, dürfte die praktische Bedeutung dieser Rechtsmittelmöglichkeit weitgehend eingeschränkt sein.

Zu Artikel I Z 90 (§ 307 StPO):

Der Verweis auf § 244 StPO sollte erhalten bleiben, zumal eine Änderung der §§ 306 und 308 StPO nicht beabsichtigt ist.

Zu Artikel I Z 99 (§ 352 StPO):

Unklar ist, warum die Einstellungen gemäß § 451 Abs 2 StPO und § 485 Abs 1 Z 3 StPO in der Fassung des vorliegenden Entwurfs (Artikel I Z 195) keine Berücksichtigung finden. Demnach wäre der vorgesehene § 352 Abs 1 StPO auf Einstellungsbeschlüsse des Bezirksgerichts und des Einzelrichters nicht anwendbar.

Zu Artikel I Z 102 (§ 355 StPO):

Die beabsichtigte Änderung enthält keine Befugnis des Staatsanwalts, sich vor (allfälliger) Stellung eines Wiederaufnahmesantrages die hierfür nötigen Entscheidungsgrundlagen im Wege ergänzender Ermittlungen zu verschaffen. Zumindest bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für das Vorliegen von Wiederaufnahmsgründen muss eine (vorläufige) Abklärung durch die Staatsanwaltschaft (im Wege von Ermittlungen) möglich sein.

Zu Artikel I Z 104 (§ 357 StPO):

Da eine Wiederaufnahme auch dann möglich sein soll, wenn das Verfahren vom Oberlandesgericht aufgrund eines Einspruchs gegen die Anklageschrift eingestellt wurde (§ 215 Abs 2 iVm § 352 Abs 1 StPO), erscheint § 357 Abs 1 StPO ergänzungsbedürftig. § 357 Abs 2 StPO in der vorgeschlagenen Fassung bedarf einer Erläuterung dahin, ob der Einzelrichter im Ermittlungsverfahren, sofern er nicht selbst über den Wiederaufnahmsantrag entscheidet, mit der (kontradiktorischen) Vernehmung von Zeugen und mit weiteren im § 104 StPO vorgesehenen Beweiserhebungen beauftragt werden kann.

Zu Artikel I Z 105 (§ 358 StPO):

Zu § 358 Abs 3 StPO wäre eine Klarstellung wünschenswert, ob durch den Verweis auf das Recht des Beschuldigten, eine Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens gemäß § 10 MedienG zu verlangen, nur der Umfang der nachträglichen Mitteilung über den Verfahrensausgang geregelt werden sollte oder ob auch das nach dem MedienG vorgesehene Durchsetzungsverfahren (§§ 14f MedienG) mitumfasst wird.

Zu Artikel I Z 111 (§ 364 StPO):

Der Grund für diese Änderung, mit welcher der Anwendungsbereich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wesentlich eingeschränkt wird, ist nicht erläutert. Aus der Sicht der Staatsanwaltschaft spricht nichts gegen die Beibehaltung der bisherigen Regelung des § 364 Abs 1 StPO mit der Entscheidungskompetenz des Gerichts, bei dem die vom Privatankläger versäumte Prozesshandlung vorzunehmen gewesen wäre.

Zu Artikel I Z 114 (§ 366 StPO):

Die beabsichtigte Textierung des § 366 Abs 2 (1. Satz) StPO lässt nicht klar erkennen, welche Regelungen durch die Verweise auf §§ 395 und 407 ZPO rezipiert werden sollen bzw. in welchem Umfang dies erfolgen soll. Anstelle des Hinweises auf § 409 ZPO wird die ausdrückliche Aufnahme einer Leistungsfrist von 14 Tagen zur Erfüllung der zivilrechtlichen Ansprüche in den Text vorgeschlagen. Darüber hinaus sollte eine Klarstellung dahin erfolgen, dass ein Anerkenntnis des Angeklagten nur unter der Voraussetzung des Schuldspruchs zu einem Zuspruch an den Privatbeteiligten führen kann. Ebenso wäre eine klare Regelung der beabsichtigten

Zuerkennung einer Sicherheitsleistung im Falle einer Verurteilung zur Entrichtung einer Geldrente an das Opfer notwendig.

Zu Artikel I Z 133 (§ 395 StPO):

Der Entfall dieser für die Beurteilung der Angemessenheit der Entlohnung maßgeblichen Bestimmung erscheint problematisch. Die Erläuterungen enthalten keine Begründung.

Zu Artikel I Z 143 und 145 (Überschriften des XXIV. bzw. künftig 24. Hauptstücks):

Der zweite Teil der Überschrift (... und unbekannte Täter) ist obsolet, da die §§ 412 bis 420 entfallen sollen.

Zu Artikel I Z 179 (§ 468 StPO):

Der vorgeschlagene Gesetzestext steht mit den Erläuterungen (Seite 17, zweiter Absatz) nicht in Einklang. Diesem zufolge soll im Falle der Verlesung eines Protokolls oder eines anderen amtlichen Schriftstücks über eine nichtige Erkundigung oder eine solche Beweisaufnahme im Ermittlungsverfahren eine Rügepflicht des Beschwerdeführers im Hinblick auf den fehlenden Verteidigerzwang nicht vorgesehen sein. Eine Klarstellung (Berichtigung der Textierung des vorgeschlagenen § 468 StPO) ist erforderlich.

Zu Artikel I Z 186 (§ 475 StPO):

Die vorgesehene Regelung erscheint unvollständig. Es ist unklar, ob der Staatsanwalt in diesem Falle Anträge - gegebenenfalls welche - zu stellen hat.

Zu Artikel I Z 198 (§ 489 StPO):

Die vorgesehene Anordnung des § 489 Abs 1 StPO bewirkt eine sachlich nicht gerechtfertigte Einschränkung der Rechtsmittelmöglichkeit gegen Einzelrichterurteile (wegen der fehlenden Berücksichtigung der in § 468 Abs 1 Z 1 und 2 StPO aufgezählten

Nichtigkeitsgründe). Die Regelung der Ausgeschlossenheit von Mitgliedern des Oberlandesgerichts aus den vorgesehenen Gründen wäre zur besseren Übersichtlichkeit anstatt im § 468 Abs 3 StPO im § 43 StPO in der Fassung des Strafprozessreformgesetzes vorzuziehen.

Zu Artikel I Z 203 (§ 496 StPO):

Die Frist von einem Monat erscheint problematisch und unter Berücksichtigung des bestehenden Fristensystems auch nicht vollkommen einsichtig. Sofern gegen eine Frist von 2 Monaten Bedenken bestehen, wäre wenigstens eine Verlängerungsmöglichkeit vorzusehen, da eine Entscheidung über einen Widerruf nicht in allen Fällen innerhalb eines Monats erfolgen kann.

Zu Artikel I Z 204 (§ 498 StPO):

Der vorgesehenen Regelung, wonach die Frist für die Beschwerde gegen die Widerrufsentscheidung mit der Zustellung der *schriftlichen Ausfertigung beginnt*, wäre (für alle mündlich verkündeten Beschlüsse) eine Trennung von Anmelde- und Ausführungsfrist vorzuziehen, um eine häufige Fehlerquelle zu vermeiden. Grundsätzlich ist die vorgesehene Regelung aber der allgemeinen Regelung des § 88 Abs 1 StPO in der Fassung des Strafprozessreformgesetzes vorzuziehen, weil sie wenigstens sicherstellt, dass einer Beschwerdeausführung eine schriftliche Beschlussausfertigung zugrunde gelegt werden kann.

Zu Artikel I Z 215 (§ 516 Abs 4 StPO):

Ein Bedarf für eine solche Übergangsregelung besteht aus der Sicht der Staatsanwaltschaft zumindest im Sprengel des Landesgerichtes Klagenfurt nicht.

Zu Artikel II

Änderungen des Strafgesetzbuches

Zu Artikel II Z 1 (§ 42 StGB):

Der vorgesehene Entfall des § 42 StGB führt zu einer (außerplanmäßigen?) Gesetzeslücke, weil zwar § 191 StPO neu eine Einstellung wegen Geringfügigkeit vorsieht, analoge Möglichkeiten im Hauptverfahren aber fehlen.

Zu Artikel II Z 2 (§ 58 StGB):

Die Hemmung der Verjährung ist unzulänglich gelöst. Dagegen, dass die erstmalige Vernehmung als Beschuldigter eine Fortlaufhemmung bewirkt, besteht kein Einwand, die Anknüpfung an die Androhung von Zwang gegen den Täter ist aber nur im Falle einer Personenfahndung zur Festnahme (§ 168 Abs 2 StPO in der Fassung des Strafprozessreformgesetzes) unproblematisch. Ob eine Haus- oder Personsdurchsuchung und allenfalls andere den Beschuldigten betreffende Grundrechtseingriffe die Fortlaufhemmung auslösen, ist bereits auslegungsbedürftig. Gänzlich unklar ist, ob eine bloße Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung (in Verbindung mit sonstigen nicht mit Zwang gegen den Täter verbundenen Ermittlungen) geeignet sind, den Fortlauf der Verjährung zu hemmen. Insgesamt ist aus der Sicht der Staatsanwaltschaft eine explizite Regelung, welche Ermittlungen eine Fortlaufhemmung im Sinn des § 58 Abs 3 Z 2 StGB bewirken, unerlässlich. Diese müssen auch in geeigneter Form im Ermittlungsakt ersichtlich gemacht werden, um in jedem Fall eine möglichst rasche Beurteilung, ob eine Straftat noch zu verfolgen ist, zu gewährleisten.

Hingewiesen wird auf die Bestimmung des § 31 Abs 4 lit b FinStrG in der Fassung der Finanzstrafgesetznovelle 2007 (BGBl. 1/2007/44). Eine analoge Regelung für das Strafverfahren wäre der beabsichtigten Änderung vorzuziehen.

Eine Stellungnahme zu Artikel III (Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes) entfällt, da hierzu keine Einwände erhoben werden.

Für den Leiter der Staatsanwaltschaft:

Dr. Riesinger eh.

elektronisch abgefertigt